ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN

weit wirksam vereinbart. Inhalt des zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter zustande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651 a bis m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Informations-vorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 bis 11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus:

1. Abschluss des Reisevertrages/

Verpflichtung des Kunden
1.1. Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reise veranstalters für die jeweilige Reise, soweit die-

se dem Kunden vorliegen. 1.2. Reisevermittler (z. B. Reisebüros) und Leistungsträger (z. B. Reedereien, Hotels, Beförderungsunternehmen) sind vom Reiseveranstalte nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu tref-fen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des Reiseveranstalters hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.

1.3. Orts- und Hotelprospekte sowie Internet-

ausschreibungen, die nicht vom Reiseveranstalter herausgegeben werden, sind für den Reiseveranstalter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Gegen stand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht des Reiseveranstalters gemacht wurden

1.4. Die Buchu<u>ng</u> kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischer Buchung bestätigt der Reiseveranstalter den Eingang der Buchung unverzüglich auf elek-tronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrags dar.

1.5. Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtun-

gen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. 1.6. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine schriftliche Rei sebestätigung übermitteln. Hierzu ist er nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn

1.7. Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstal-ters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

1.8. Beförderung von Schwangeren

und Säuglingen

Die medizinischen Einrichtungen auf Kreuzfahrtschiffen sind nicht auf die Bedürfnisse von Schwangerschaft und Geburt ausgerichtet. Zu ihrer eigenen Sicherheit ist daher die Beförderung von werdenden Müttern nicht möglich, die sich bei Reiseantritt in der 24. Schwangerschaftswoche oder darüber hinaus befinden. Der Stand der Schwangerschaft ist durch ärztliches Attest oder Vorlage des Mutterpasses nachzuweisen Für Reisen in die Antarktis gilt ein Mindestalter von 5 Jahren.

2. Bezahlung

2.1. Anzahlung und Restzahlung erfolgen im Wege des Direktinkassos ausschließlich an den Reiseveranstalter und nicht an den Reisevermittler bzw. das Reisebüro. Der Reiseveranstalter darf Zahlungen auf den Reisepreis vor Ende der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Kunden der Sicherungsschein übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 4 Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 8 genannten Grund abgesagt werden kann.

2.2. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristden Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5.2 Satz 2 bis 5.5 zu belasten.

2.3 Kurzreisen unter 19 Std. müssen bei Buchung sofort bezahlt werden

3. Leistungsänderungen, besondere Gegebenheiten der Schifffahrt

3.1. Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages die nach Vertragsabschluss notwendig werden (wie z.B. wegen der besonderen Gegebenhei ten der Schifffahrt wie etwa der Änderung von Routen wegen unvorhersehbarer Witterungshindernisse) und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Anderungen nicht er-heblich sind und den Gesamtzuschnitt der Rei-

se nicht beeinträchtigen. 3.2. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

3.3. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes zu informieren.

3.4. Im Fall einer erheblichen Änderung einer we sentlichen Reiseleistung ist der Kunde berech-tigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzu-treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Rei severanstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Pro-gramm anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reisever anstalters über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber aeltend zu machen.

Preiserhöhung

Der Reiseveranstalter behält sich vor. den im Rei severtrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abga-ben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse

entsprechend wie folgt zu ändern: 4.1. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbe sondere die Treibstoffkosten, so kann der Reise veranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitz- bzw. Kabinenplatz be zogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen. b) Anderenfalls werden die vom Beförderungs unternehmen pro Beförderungsmittel geforder ten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitz- bzw. Kabinenplätze des verein barten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Ein zelplatz kann der Reiseveranstalter vom Kunden verlangen.

4.2. Werden die bei Abschluss des Reisever trages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reisever anstalter erhöht, so kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat 4.3. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reise-preis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstal

4.4. Eine Erhöhung nach Ziffer 4.1 bis 4.3 ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reisetermin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstän de vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren. 4.5. Im Falle einer nachträglichen Änderung des

Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Kun den unverzüglich nach Kenntnis des Änderungs grundes zu informieren. Preiserhöhungen sind nur bis zum 21. Tag vor Reiseantritt eingehend beim Kunden zulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Programm anzubieten. Der Kunde hat die zuvor genannten Rechte unverzüglich nach der Mitteilung des Rei severanstalters über die Preiserhöhungen die sem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/ Stornokosten

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginr von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist ge genüber dem Reiseveranstalter unter der nach folgend angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über ein Reisebüro gebucht wurerklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis Stattdessen kann der Reiseveranstalter, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Auf wendungen in Abhängigkeit vom jeweiligen Rei sepreis verlangen.

5.3. Der Reiseveranstalter hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d.h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reise reis pauschaliert, und bei der Berechnung de Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet: bis 45 Tage vor Reiseantritt 10%, 44 bis 22 Tage vor Reiseantritt 40% 21 bis 15 Tage vor Reiseantritt 60%, ab 14 Tage vor Reiseantritt 90% des Reisepreises.

5.4. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbe nommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist als die von ihm geforderte Pauschale.

5.5. Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhe re, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit er nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Auf ndungen und einer etwaigen anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen. 5.6. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß

§ 651b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen bleibt durch die vorstehenden Bedingungen

6. Umbuchungen

6.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reise-termins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorge nommen, kann der Reiseveranstalter bei Einhal tung nachstehender Fristen ein Umbuchungsent gelt pro Reisenden erheben. Dieses beträgt bis zum 35. Tag vor Reiseantritt 50 €.

6.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 5.2 bis 5.5 zu den Bedingungen und bei gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur gering fügige Kosten verursachen.

6.3. Umbuchungen auf Sonderangebote sind eider nicht möälich.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z.B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichdie Leistungsträger bemunen. Diese verpilich-tung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen

8. Rücktritt wegen Nichterreichens der

Mindestteilnehmerzahl

Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterrei-chens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er a) in der jeweiligen Reiseausschreibung die Min

destteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeit-punkt, bis zu welchem dem Kunden vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, an-

b) in der Reisebestätigung die Mindestteilneh merzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung verweist. Ein Rücktritt ist spätestens am 30. Tag vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Kunden gegenüber zu erklä-ren. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl

nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Wird die Reise aus die-sem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüalich zurück.

9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfer-tigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nie in Anspruch genommenen Leistung erlangt einschließlich der ihm von den Leistungsträgern

gutgebrachten Beträge. 10. Mitwirkungspflichten des Reisenden

10.1. Mängelanzeige Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reisende ist aber verpflichtet, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiselei tung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhan den, sind etwaige Reisemängel dem Reisever-anstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw des Reiseveranstalters wird in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseun terlagen, unterrichtet. Die Reiseleitung ist beauf tragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen. 10.2. Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde/Reisender den Reisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 615 c BGB bezeichneten Art nach § 615 e BGB oder aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund vegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er dem

Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Rei severanstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, dem Reiseveranstalter erkennbares Interesse des Kunden/Reisenden gerecht

fertiat wird. 10.3. Gepäckverlust, Gepäckbeschädigung und

Gepäckverspätung Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadens anzeige (PIR) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Re-gel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzei-ge ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei Verspätung innerhalb von 21 Tagen nach Aushändigung zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen.

10.4. Reiseunterlagen Der Kunde hat den Reiseveranstalter zu infor mieren, wenn er die erforderlichen Reiseunter-lagen nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitaeteilten Frist erhält

11. Beschränkung der Haftung
11.1. Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis

a) soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder b) soweit der Reiseveranstalter für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz oder dem Athe ner Übereinkommen bleiben von der Beschrän-

11.2. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremd leistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Exkursionen, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungs leistungen vom und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermit telten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für

den Reisenden erkennhar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind. Der

Reiseveranstalter haftet jedoch a) für Leistungen, welche die Beförderung des Reisenden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, die Zwischenbeförderung während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten; b) wenn und insoweit für einen Schaden des Rei-senden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs-oder Organisationspflichten des Reiseveranstal-ters ursächlich geworden ist.

11.3 Der Passagier erkennt an und stimmt zu, dass für den geplanten Reiseverlauf und die ange-kündigten Abfahrts- und Ankunftszeiten keine Garantie besteht.

Der Reiseveranstalter behält sich vor, ein geplantes Schiff durch ein anderes zu ersetzen, unab-hängig davon, ob der Reiseveranstalter dieses Schiff besitzt oder betreibt oder nicht.

Jeder Teil der Reise unterliegt der Annullierung, Verspätung, Änderung oder Stornierung von Ha-fenbesuchen aufgrund von Unbilden des Wetters, den herrschenden Witterungsbedingungen, Er-fordernissen der sicheren Schiffsführung, Navigation durch regulierte Gewässer, Häfen und Kanäle, unvorhersehbaren Ereignissen, höherer Gewalt, Arbeitskonflikten, Kriegen, Feindseligkeiten, Blockierungen, Explosion, Feuer, Kollisio Stranden, Sinken oder Ausfall des Schiffes ode einer Störung oder Beschädigung des Schiffes oder seines Rumpfes, seiner Maschinen oder Armaturen – wie und wo auch immer dergleichen auftritt oder verursacht wird – oder Unruhen, Aufruhr Aufstand Festnahme Refehl oder Zwand durch Regierungsbehörden (einschließlich au grund der Handlungen von Hafenbeamten), Be-schlagnahme des Schiffes, politischen Störungen, Handlungen oder Bedrohungen durch Terroris-mus, der Unfähigkeit zur Sicherung oder zum Erhalt der Versorgung (einschließlich Kraftstoff) oder Ausfall der Versorgung, Streiks an Bord oder an Land, Airline-Streiks, Anlegeschwierigkeiten, Stau, Zoll- oder Einwanderungsbeschränkungen wegen der Reisedokumente, Gesundheitszeugigen der Netigneitätzen der Bergerangen aus Berger nisse oder Nationalitäten der Personen an Bord Anordnungen von Bevollmächtigten, Suche und Rettung, medizinischer Ausschiffung der Besat-zung oder der Passagiere oder jeglichen anderen Umständen, die außerhalb der Kontrolle des Reiseveranstalters liegen. Wenn nach dem alleinigen Ermessen des Reiseseveranstalters er-forderlich, kann der Reiseveranstalter Änderungen im Reiseverlauf vornehmen. Außer wie in den Punkten 11.1 und 11.2 festgelegt, kann der Reiseveranstalter von den Passagieren nicht für Schäden oder sonstige Ansprüche im Falle einer Verspätung, von Änderungen des Reiseverlaufs oder der Unfähigkeit zur Durchführung der Reise aufgrund des Eintritts eines oder mehrerer der in diesem Abschnitt beschriebenen Ereignisse haftbar gemacht werden

12. Ausschluss von Ansprüchen

. Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB hat der Kunde/Reisende spätestens innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen.

12.2. Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. 12.3. Die Geltendmachung kann fristwahrend gegenüber dem Reiseveranstalter unter der in Punkt 17 angegebenen Anschrift erfolgen. 12.4. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde/Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn ei ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist

gehindert worden ist. 12.5. Die Frist aus 12.1 gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 10.3, wenn Gewähr-leistungsrechte aus den §§ 651c Abs. 3, 651d, 651e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend

13. Verjährung
13.1. Ansprüche des Kunden/Reisenden nach den §§ 651 c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflicht-verletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlicher Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reisever anstalters berühen

13.2. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651 c

his f BGB verjähren in einem Jahr

13.3. Die Verjährung nach Ziffer 13.1 und 13.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertragli chen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines sol-chen Tages der nächste Werktag.

13.4. Ansprüche aus unerlaubter Handlung veriähren in drei Jahren.

13.5. Schweben zwischen dem Kunden/Reisenden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch bearündenden Umstände, so ist die Verjährung genemmt, bis der Kunde/Reisende oder der Reise veranstalter die Fortsetzung der Verhandlunger verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein

14. Informationspflichten bezüglich der Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens veroflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die aus führende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durch führen wird bzw. werden. Sobald der Reisever-anstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informie ren Wechselt die dem Kunden als ausführen. de Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicher zustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Black List" ist auf folgender Internetseite abrufbar: http://ec.europa.eu/transport/modes/air/ safety/air-ban/index_de.htm.

15. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

15.1. Aus Sicherheitsgründen müssen alle Passagiere auf Reisen mit MS Fram einen gültigen Reisepass vorlegen, selbst wenn dies – z.B. wegen des Schengen-Abkommens – für die Einreise in das entsprechende Zielgebiet nicht nötig wäre. Für Reisen mit den Hurtigruten Schiffen (Ausnahme MS Fram) an der norwegischen Küste ist ein Personalausweis ausreichend.

15.2. Der Reiseveranstalter wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angeige anderer Staaten gibt das zuständige Kon sulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Rei-senden (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staa-

15.3. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwen digen Reisedokumente, eventuell erforderliche mpfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften, Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Rei severanstalter nicht, unzureichend oder falsch nformiert hat.

15.4. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Be sorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft

16. Ungültigkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmunger dieser Reisebedingungen hat nicht die Unwirk-samkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. 17. Reiseveranstalter

Hurtigruten GmbH,

Burchardstraße 14, 20095 Hamburg Tel.: (040) 376 93-0. E-Mail: ce.info@hurtigruten.com

Hinweis zur Kündigung wegen höherer Gewalt: Zur Kündigung des Reisevertrages wird auf die gesetzliche Regelung im BGB verwiesen, die vie folat lautet:

"§ 651j: (1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt er-heblich erschwert, gefährdet oder beeinträch-tigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen. (2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt,

voll der Vertrag hach Absazz Fgekündigt, so findet die Vorschrift des § 651e Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkos-ten für die Rückbeförderung sind von den Partei-en je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last." Stand: März 2014